

Kurz erklärt: ,Schlussrechnung und Schlussbericht‘ Das große Finale

von Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

A wie Anlagevermögen

Das Anlagevermögen des Schuldners ist, soweit es Bestandteil der Insolvenzmasse ist, vollständig zu verwerten. Die Verwertungsergebnisse sollten sich, wenn alles richtig läuft, aus der Schlussrechnung und dem Schlussbericht ergeben.

B wie Bestandskonten

Bestandskonten sind Konten in der Buchhaltung, die den Bestand des Vermögens (Aktiva und Passiva) eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt darstellen. Die insolvenzrechtlich geführten Bestandskonten stimmen mit dem Geldbestand überein, werden niemals im Soll geführt und weisen den Saldo aus (Verwertungs-)Einnahmen und -ausgaben aus.

C wie Crosscheck

Bevor die Schlussrechnung und der Schlussbericht eingereicht werden, empfiehlt sich stets, eine Gegenprobe (einen Crosscheck) vorzunehmen dahingehend, dass der Lebenssachverhalt im Schlussbericht zutreffend dargestellt und die Einnahmen/Ausgaben in der Buchhaltung (Schlussrechnung) ebenso abgebildet werden. Einen Crosscheck gibt es zwar auch beim Eishockey (Foul, bei dem ein Gegenspieler mit Hilfe des Schlägers am Weiterkommen gehindert wird); dies ist aber nicht gemeint.

D wie Debitoren

Zahlungseingänge aus dem Bereich des Einzugs von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind insolvenzrechtlich und vergütungsrechtlich im Fall der Betriebsfortführung abzugrenzen. Das Abgrenzungskriterium ist regelmäßig der Zeitpunkt, in dem der Rechtsgrund gelegt wurde (grds.

Leistungszeitpunkt, es gibt Ausnahmen). Wurde die Forderung aus einer Lieferung und Leistung begründet, bevor die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet wurde, handelt es sich grds. um eine abwicklungsbedingte Einnahme. Wurde die Forderung aus einer Lieferung und Leistung nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung oder nach Insolvenzeröffnung begründet, ist die Einnahme fortführungsbe-

dingt. Sodann ist aber das für jeden Verfahrensabschnitt unter dem Gesichtspunkt der Betriebsfortführung geltende Überschussprinzip zu berücksichtigen.¹

E wie ertrags-/erfolgswirksam

Ertragswirksam oder erfolgswirksam ist eine Einnahme oder Ausgabe, wenn sie sich unmittelbar auf den „Gewinn“ auswirkt, demnach also eine Änderung des Betriebsergebnisses mit sich bringt. Ertragsneutral sind Buchungsvorgänge, die sich nicht ergebniswirksam auswirken, z.B. der Geldtransfer (von Konto 1 zu Konto 2 oder von Kasse zu Konto).

F wie Format

Weder für die Schlussrechnung noch für den Schlussbericht ist ein bundeseinheitliches oder gar gesetzgeberisches Format vorgesehen. § 66 InsO spricht von der Rechnungslegungspflicht des Insolvenzver-



Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

¹ Siehe nur BGH v. 7.10.2010 - IX ZB 115/08, ZInsO 2010, 2409; BGH v. 27.9.2012 - IX ZB 243/11, ZInsO 2013, 840; BGH v.

2.3.2017 - IX ZB 90/15, ZInsO 2017, 1051 = ZIP 2017, 979; BGH v. 6.4.2017 - IX ZB 23/16, ZInsO 2017, 982

walters, ohne dass die Art und/oder das Format dieser Rechnungslegung konkret vorgegeben sind. Der Schlussbericht wird gar nicht gesetzlich gefordert, ist aber im Rahmen der Aufsichtsführung (§ 58 InsO) ggf. vorgegeben, mindestens aber zweckmäßig, um das „reine Zahlenwerk“ aus der Schlussrechnung zu erläutern. Ergänzt wird die Schlussrechnung durch das Schlussverzeichnis (als Verteilungsverzeichnis i.S.v. § 188 InsO, welches als Grundlage für die Schlussverteilung dient).

G wie Gericht und Gläubigerversammlung

Adressaten der Rechnungslegung sind die Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 1 InsO) und das Insolvenzgericht (§ 66 Abs. 2 Satz 1 InsO).

H wie Höhe des Geldbestandes

Die Höhe des gesamten Geldbestandes (auch auf etwaigen Festgeldkonten) muss sich der Schlussrechnung entnehmen lassen und mit dem tatsächlich vorhandenen Geldbestand übereinstimmen. Ein Abgleich der tatsächlichen Geldbestände mit den buchhalterisch erfassten solchen ist dringend zu empfehlen. Differenzen sind nachzugehen; diese sind vor Einreichung der Schlussrechnung aufzuklären. Günstigstenfalls handelt es sich um einen buchhalterischen Erfassungsfehler oder eine Rundungs-/Buchungsdifferenz. Über die schlimmsten Fälle sprechen wir hier nicht ... das wäre der Teil zum Strafrecht.

I wie Insolvenzplan

Mit § 66 Abs. 4 InsO besteht die Möglichkeit, dass in einem Insolvenzplan der Verzicht auf die Rechnungslegung geregelt wird. Die Schlussrechnungslegung soll in Gänze zur Disposition der Gläubiger stehen.¹ Dies dürfte nach hiesigem Dafürhalten zu kurz gegriffen sein. Der Dispositionsmaxime der Gläubiger unterliegt jedenfalls nicht die Aufsichtsführung durch das Insolvenzgericht. Sofern dieses im Rahmen dessen die Rechnungslegung fordert, dürfte sich § 66 Abs. 4 InsO an § 58 InsO brechen. Überdies ist die Schlussrechnung ausnahmsloser Bezugspunkt für die Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters (§ 1 Abs. 1 Satz 1 InsVV). Die Vergütung des

Insolvenzverwalters ist nicht plandispositiv; die Festsetzungskompetenz verbleibt beim Insolvenzgericht (§ 64 InsO).² Zudem: es erscheint zweifelhaft, ob belastbare Planungen im Zuge eines Insolvenzplanverfahrens ohne ordnungsgemäße buchhalterische Erfassung der insolvenzrechtlichen Geschäftsvorfälle möglich sind.

J wie Jahresabschluss

Im Rahmen der internen Rechnungslegung (§ 66 InsO) hat der Insolvenzverwalter keinen Jahresabschluss zu fertigen. Die Schlussrechnung gem. § 66 InsO ist eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung, die durch den erläuternden Schlussbericht ergänzt und durch das Schlussverzeichnis vervollständigt wird. Gem. § 155 Abs. 1 InsO gehen jedoch die schuldnerischen handels- und steuerrechtlichen Pflichten auf den Insolvenzverwalter über (externe Rechnungslegung). Soweit der Schuldner hieraus zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist, besteht die Pflicht mit Insolvenzeröffnung für den Insolvenzverwalter.

K wie Kontenrahmen

Ein vom Gesetzgeber vorgeschriebener Standardkontenrahmen existiert nicht. Im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen³ wurde seit 2011 ein insolvenzrechtlicher Standardkontenrahmen entwickelt⁴ (SKR-InsO⁵), der aus dem bekannten DATEV-Kontenrahmen hervorgeht und insolvenzrechtliche Besonderheiten abbildet. Die Nutzung dieses Kontenrahmens ist nicht bundeseinheitlich verpflichtend. Die VID-Mitglieder unterliegen jedoch einer Selbstverpflichtung zur Nutzung des SKR-InsO in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Insolvenz-(eröffnungs-)Verfahrens von dem Fachausschuss SKR-InsO in Kraft gesetzt ist.

L wie Lückenlosigkeit

Eine ordnungsgemäße insolvenzrechtliche Schlussrechnung ist lückenlos. Alle Geschäftsvorfälle sind ausnahmslos zu erfassen. Diese Maßgabe sollte bereits der Anspruch an die eigenen Qualitätsstandards sein, ist jedoch häufig auch Prüfungspunkt bei extern vergebenen Schlussrechnungsprüfungen

¹ BR-Drucks. 619/20 S. 231

² BGH v. 16.2.2017 – IX ZB 103/15, BGHZ 214, 78

³ Siehe: GOI – Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenz- und Eigenverwaltung, <https://www.vid.de/der-verband/qualitaetsstandards/goi/>

⁴ <https://www.skrinsol.de/fachausschuss.php>

⁵ <https://www.vid.de/der-verband/qualitaetsstandards/skr-inso/>

(Sachverständigenauftrag der Schlussrechnungsprüfung).

M wie Masseverbindlichkeiten

Die Forderungen der Massegläubiger sind vorweg, demnach vor den Insolvenzforderungen, aus der Masse zu berichtigen, § 53 InsO. Zu den Masseverbindlichkeiten zählen die Massekosten (Verfahrenskosten) und die sonstige Masseverbindlichkeiten (z.B. § 55 Abs. 1, 100, 123, 324 InsO u.a.). Insolvenzforderungen können über eine gesetzliche Fiktion als sonstige Masseverbindlichkeiten gelten und als solche zu befriedigen sein (§ 55 Abs. 2, Abs. 4 InsO).

N wie Null-Masse-Verfahren

Wurden in einem Insolvenzverfahren weder Einnahmen noch Ausgaben getätigt, liegen keine zu erfassenden Geschäftsvorfälle vor. Eine Schlussrechnungslegung ist in diesem Fall nicht möglich. Der Insolvenzverwalter sollte explizit darauf hinweisen, dass keine Geschäftsvorfälle zu verbuchen waren. Wurde ein Insolvenzsonderkonto eingerichtet, empfiehlt sich die Vorlage eines Kontoauszugs, der den fortwährenden Nullbestand dokumentiert.

O wie ordnungsgemäße Buchführung – Grundsätze (GoB)

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) gelten auch für den Insolvenzverwalter. Diese sind zum Teil gesetzlich vorgeschrieben (§§ 238, 239, 246 HGB, §§ 145, 146 AO), zum Teil sind sie „ungeschriebene Regeln“. Es handelt sich um folgende Grundsätze:

- Übersichtlichkeit und Klarheit
- Richtigkeit und Willkürfreiheit
- Einzelbewertung
- Ordnungsmäßigkeit
- Vollständigkeit
- Sicherheit
- Belegprinzip¹

P wie Prüfungskompetenz

Adressat der Rechnungslegung sind die Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 1 InsO) und das Insolvenzgericht, das die Rechnungslegung vor der Gläubigerversammlung prüft (§ 66 Abs. 2 Satz 1 InsO als Ausfluss der Aufsichtsführung, § 58 InsO). Das

Insolvenzgericht hat einen Prüfungsvermerk zu fertigen (§ 66 Abs. 2 Satz 2 InsO) und diesen mitsamt der Schlussrechnung und den Belegen auszulegen. Das Insolvenzgericht kann sich gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 InsO eines Sachverständigen bedienen (sachverständiger Schlussrechnungsprüfer). Zudem hat auch ein Gläubigerausschuss eine eigenständige Prüfungskompetenz, sofern ein solcher bestellt ist (§ 69 Satz 2 InsO). Die Prüfung der Schlussrechnung durch den Gläubigerausschuss ersetzt nicht die Prüfung durch das Insolvenzgericht im Rahmen der Aufsichtsführung.

Q wie Qualität

Die Schlussrechnungslegung des Insolvenzverwalters ist ebenfalls ein Rechenschaftsbericht im Rahmen der fiduziarischen Tätigkeit. Sie verleiht demnach auch der Qualität der Arbeit des Insolvenzverwalters Ausdruck und kann daher auch als eine Art „Visitenkarte“ verstanden werden.

R wie Rechtmäßigkeit

Die Prüfung der Schlussrechnung durch das Insolvenzgericht im Rahmen der Aufsichtsführung umfasst die Rechtmäßigkeit des Verwalterhandelns und nicht deren Zweckmäßigkeit. Das Insolvenzgericht ist im Rahmen der Rechnungsprüfung nicht befugt, die Zweckmäßigkeit des Verwalterhandelns zu prüfen und dieses als (nicht) sinnvoll, (nicht) gewinnbringend oder (nicht) zielführend zu bewerten. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit des Verwalterhandelns untersteht ausschließlich der Gläubigerautonomie.

S wie Sachverständiger

Das Insolvenzgericht kann die gerichtliche, im Rahmen der Aufsichtsführung vorzunehmende Schlussrechnungsprüfung ganz oder teilweise einem Sachverständigen übertragen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 InsO). Dessen Prüfungsauftrag wird durch den gerichtlichen Beschluss, mit dem der Sachverständige bestellt wird, definiert und findet seine Grenzen in der Maximalkompetenz, die auch dem Gericht im Rahmen der Aufsichtsführung gem. § 58 InsO zusteht. Weitergehend kann das Gericht nicht prüfen und demnach auch keine Sachverständigentätigkeit bestimmen. Folglich ist die Prüfungskompetenz des Sachverständigen ebenfalls auf die Rechtmäßigkeit

¹ Keine Buchung ohne Beleg.

des Verwalterhandelns und nicht auf deren Zweckmäßigkeit ausgerichtet (siehe „R wie Rechtsmäßigkeit“).

T wie Tätigkeiten

Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der bei der Insolvenzverwaltung entfalteten Tätigkeiten lässt sich aus der Schlussrechnungslegung nicht unmittelbar erkennen. Auch hohe Einnahmen lassen nicht zwingend einen Rückschluss auf Arbeitsintensität und/oder rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten zu (z.B. Kündigung einer Kapitallebensversicherung durch ein einfaches Schreiben und folgendem Massezufluss in Höhe von 290.000 €). Umgekehrt können auch Tätigkeiten von großem Umfang entfaltet und/oder besondere Schwierigkeiten bewältigt worden sein, obwohl die Einnahmen relativ gering sind (z.B. pfändbares Einkommen in Höhe von insgesamt 450 €, aber stetiger Arbeitsplatzwechsel und Schwierigkeiten mit den Drittschuldnern und dem Schuldner). Die Tätigkeiten können (und sollten) ergänzend in der „erläuternde Prosa“, also (spätestens) dem Schlussbericht und bestenfalls auch dem Vergütungsantrag entnommen werden können, damit diesen bei der Vergütungsfestsetzung Rechnung getragen werden kann (§ 63 Abs. 1 Satz 3 InsO sowie Zu- und Abschläge, § 3 InsVV).

U wie Unabhängigkeit

Soweit das Insolvenzgericht die Schlussrechnungsprüfung einem Sachverständigen überträgt, muss dieser in persona unabhängig sein und in der Sache auch ein unabhängiges, unparteiisches Gutachten erstellen. Als Sachverständige geeignet sind daher

sachkundige, in Insolvenzsachen erfahrene und vom Verwalter und den Beteiligten unabhängige Personen.

V wie Vollständigkeit

Vollständigkeit ist im Zusammenhang mit der Rechnungslegung ein bedeutsamer Aspekt. Eine ordnungsgemäße Schlussrechnung gebietet die Vollständigkeit der Masseverwertung, die Vollständigkeit der Belege, die Vollständigkeit der Kontoauszüge, die Vollständigkeit der Buchführung und die Vollständigkeit des Bildes über die gesamte Geschäftsführung des Insolvenzverwalters¹.

W wie Wirtschaftlichkeit

Die Schlussrechnungslegung durch den Insolvenzverwalter ist ureigener Bestandteil der Insolvenzverwaltertätigkeit und den höchstpersönlichen Regelaufgaben zuzuordnen. Sie wird daher keine zusätzlichen Kostenfaktoren zu Lasten der Insolvenzmasse verursachen, denn die Rechnungslegung ist mit der Regelvergütung des Insolvenzverwalters abge-

golt.

Auch die Prüfung der Rechnungslegung durch das Insolvenzgericht und die Gläubiger verursacht grds. keinen weiteren finanziellen Aufwand.

Soweit das Gericht einem Sachverständigen die Prüfung der Rechnungslegung überträgt, wird dessen Tätigkeit nach dem JVEG abgegolten; die Vergütung aus Auslagen des Sachverständigen stellen Verfahrenskosten (Gerichtskosten) i. S. v. § 54 InsO dar.

siw

SachverständigenInstitut

für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



Sachverständigenexpertise

Insolvenzrechtliche

(Schluss-)Rechnungslegung

& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht

<https://www.SylviaWipperfuert.de/>

¹ *Blersch*, in: BK-InsR, § 66 Rn. 4; *Delhaes*, in: Nerlich/Römermann, InsO, § 66 Rn. 4

Sollte der Gläubigerausschuss die Kassenprüfung (§ 69 Satz 2 InsO) extern beauftragen, belastet dieses Auftragsverhältnis zwischen Kassenprüfer und Gläubigerausschussmitglied die Insolvenzmasse nicht unmittelbar. Allerdings kann das Gläubigerausschussmitglied Auslagenersatz gem. § 18 Abs. 1 InsVV verlangen.¹

X wie Ein Satz mit X

Unsorgfältiges, unprofessionelles und unsouveränes Vorgehen in der Schlussrechnungslegung macht mindestens, insbesondere bei Wiederholungsauffälligkeit, keinen guten Eindruck bei Gericht und kann schlimmstenfalls Einfluss auf das künftige Bestellverhalten des Insolvenzgerichts nehmen (Unrechtmäßigkeit der Rechnungslegung = fehlende Eignung i. S. v. § 56 InsO?) und/oder Regresspotential nach sich ziehen (Unzweckmäßigkeit des Handelns führt zu Schaden i.S.v. §§ 60, 61 InsO?). Ein Satz mit X: „Das war wohl nix!“

Y wie Yogalehrer

Sollte der Insolvenzverwalter in (Neben-)Tätigkeit als Yogalehrer fungieren, ist dies für die Schlussrechnung unerheblich.

Z wie Zwischenrechnungslegung

Die Gläubigerversammlung kann bereits während des laufenden Verfahrens eine Zwischenrechnungslegung vom Insolvenzverwalter verlangen, § 66 Abs. 3 InsO. Von dieser Möglichkeit wird sehr selten Gebrauch gemacht. Diese Zwischenrechnungslegung, deren Prüfung nach §§ 66 Abs. 1, Abs. 2 InsO abzulaufen hat, ist nicht gleichbedeutend mit den Zwischenberichten, die ein Insolvenzverwalter einzureichen hat, und von diesen abzugrenzen. Die „reine“ Zwischenberichtserstattung durch den Insolvenzverwalter ist kein Zwischenrechnungslegung i. S. v. § 66 Abs. 3 InsO, sondern im Rahmen der Aufsichtsführung gem. § 58 InsO allein durch das Insolvenzgericht vorgegeben.

Vorträge mit Sylvia Wipperfürth:

InsO-Führerschein - Auftakt Insolvenzrecht

am 5.7.2024, online bei AGV Seminare

Absonderungsrechte und Vergütung

am 12.7.2024, online bei AGV Seminare mit RiAG Dr. Graeber

Einführung in die Insolvenzsachbearbeitung

am 23.7.2024, online bei RWS-Seminare mit Prof. Dr. Schmittmann

Vertiefung in die Insolvenzsachbearbeitung

am 24.7.2024, online bei RWS-Seminare mit Prof. Dr. Schmittmann

Herzlich Willkommen - Modularer Einstieg in die Insolvenzsachbearbeitung

3. bis 11.9.2024, online bei AGV Seminare

Darf's ein Nachschlag sein? –

Nachtragsverteilung und Nachtragsvergütung

am 5.9.2024, online bei AGV Seminare mit RiAG Dr. Graeber

Leitfaden Gerichtskorrespondenz im Insolvenzverfahren - Zu Risiken und (Neben-)Wirkungen fragen Sie ... einfach die Referenten

am 13.9.2024, online bei AGV Seminare mit RiAG Dr. Webel

InsO-Talk bei AGV – Aktuelles Insolvenzrecht praxisrelevant erörtert

am 18.9.2024, online bei AGV Seminare mit Prof. Dr. Schmittmann & RiAG Dr. Graeber

Ansprüche aus dem Mietvertrag im Insolvenzverfahren

am 23.9.2024, online bei RWS-Seminare

¹ Graeber/Graeber, InsVV, 4. Aufl., § 18 Rn. 4; Zimmer, ZInsO 2009, 1806; Haarmeyer/Mock, InsVV, 6. Aufl., § 18 Rn. 4; a.A. BFH v. 21.04.2022 – V R 18/19, ZIP 2022, 1879